

Öffentliche Bekanntmachung von Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Nußloch und Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Nußloch für das Haushaltsjahr 2017

I.

1.) Gemeindehaushalt

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat mit Erlass vom 27. März 2017 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 22. Februar 2017 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan gemäß §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.871.900 Euro bleibt nach § 89 Abs. 2 GemO genehmigungsfrei.

2.) Eigenbetrieb Wasserversorgung

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat mit Erlass vom 27. März 2017 die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 22. Februar 2017 festgesetzten Wirtschaftsplans des gemeindlichen Wasserversorgungsbetriebs gemäß §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO i. V. mit § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) bestätigt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 350.000 Euro wurde nach § 89 Abs. 2 GemO i. V. mit § 12 Abs. 1 EigBG genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Nußloch und der Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Nußloch für das Jahr 2017 werden öffentlich bekannt gemacht. Sie liegen in der Zeit vom

8. Mai 2017 bis einschl. 16. Mai 2017

zur Einsicht für jedermann im Rathaus, Zimmer 202, während der üblichen Dienststunden auf.

II.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nußloch für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL.S. 581) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBL. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat am 22. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	35.133.100 Euro
davon	
im Verwaltungshaushalt	24.359.500 Euro
im Vermögenshaushalt	10.773.600 Euro

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0 Euro

3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.871.900 Euro

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 320 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 350 v.H.

§ 4

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

III.

Festsetzung des Wirtschaftsplans des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Nußloch für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 01.01.-31.12.2017

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 aufgrund § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBL.S.21), der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 07. Dezember 1992 (GBL. S. 776) i. V. mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBL. 2016 S. 1), den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Erfolgsplan beim Aufwand auf 831.600 Euro
beim Ertrag auf 819.900 Euro
und damit auf einen Jahresverlust von 11.700 Euro
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.080.163 Euro festgesetzt.

§ 2
Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Wirtschaftsjahr 2017 auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird für das Wirtschaftsjahr 2017 auf 350.000 Euro festgesetzt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nußloch, den 06. Mai 2017

R ü h l
Bürgermeister